

Das novellierte Verpackungsgesetz

- Mehrwert für die Umwelt -

**Änderungen
und Fristen
ab 2021**



Das Verpackungsgesetz ist novelliert worden, da Müllmengen unvermindert steigen. Darüber hinaus haben sich die geschätzten Registrierungs- und Mengenerwartungen des Verpackungsregisters LUCID nicht erfüllt. Nicht alle rechtlich Verpflichtenden erfüllen bislang die gesetzlichen Vorgaben. Daher ist **die 2. Novelle des Verpackungsgesetzes am 03.Juli 2021** in Kraft getreten.

Ausgangssituation und weitere Entwicklungen:

2019 - 01. Januar Verpackungsgesetz (VerpackG)

2019: 1. Novelle VerpackG: Plastiktütenverbot – Einwegkunststoffrichtlinie

2021 - April: Einrichtung eines neuen Behördenportals zur besseren Kontrolle; Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) wird gestärkt.

2021 – 03. Juli: 2. Novelle VerpackG tritt in Kraft

EinwegkunststoffverbotsVO und EinwegkunststoffkennzeichnungsVO (EU Richtlinien) greifen.

Verbot von einzelnen Einweg-Artikeln:

Einwegbesteck und -geschirr aus Plastik, Trinkhalme, Rührstäbchen, Wattestäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff sowie To-go-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus expandiertem Polystyrol (bekannt als Styropor)

Wegwerfteller, -becher oder -besteck, aus biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen

Einweggeschirr aus Pappe, das nur zu einem geringen Teil aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen ist

Änderungen LUCID-Veröffentlichungen.

Ausweitung Rücknahme- und Verwertungspflichten.

2022 - 01. Januar: Erweiterte Pfandpflicht 1.0; Pfand auf alle Getränke in Einwegkunststoffgetränke-Flaschen und Getränkedosen (z. B. Wein, Weinschorle, Smoothies)
Verbot Kunststoff-Tragetaschen: Ausnahme Hemdchenbeutel < 15 µm
Restbestände dürfen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden!

2022 - 01. Juli: Erklärungspflicht Transportverpackungen;
Erweiterte Registrierungspflicht: ALLE Erstinverkehrbringer („Hersteller“) von befüllten Verpackungen sind von der Registrierungspflicht betroffen:

Serviceverpackungen (auch Direktvermarkter, Marktstände und Foodtrucks)
Transport-, gewerbliche Verkaufs- und Umverpackungen (B2B),
Mehrwegverpackungen, Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern

Womit?

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, nationaler/europäischer Steuernummer

Angaben zu den Verpackungen aufschlüsseln (Arten, nicht Menge & Materialart)

Ggf. Sonderangaben bei Serviceverpackungen; Registrierung unter:
<https://lucid.verpackungsregister.org/Hersteller/Registrierung/Teil-1>

Prüfpflicht der Marktplätze. Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen den Verkauf systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht anbieten, wenn der Hersteller nicht an einem System beteiligt ist.

2023: Pflicht zu Mehrwegalternativen bei Kunststoffbehältnissen. Letztvertriebende, die Lebensmittel in Einwegverpackungen in Verkehr bringen, müssen ab 2023 Mehrwegoptionen sichtbar anbieten.

Ausnahme: < 80 qm Verkaufsstellen (Bsp.: Imbisse u. Kioske)

≤5 Beschäftigte

Verkaufsautomaten;

Es ist der Hinweis gefordert: „Kundenbehälter akzeptiert“

2024: erweiterte Pfandpflicht 2.0; EinwegkunststoffkennzeichnungsVO: Pfand auf Milch und Milchmischgetränke & sonstige trinkbare Milcherzeugnisse (u. a. Energiedrinks) mit mindestens 50 % Milchanteil in Einwegkunststoffgetränke-Flaschen.

Ausnahme: Diätetische Getränke für Kinder und Säuglinge

2024 - 3. Juli: feste Verbindung Deckel/ Verschluss & Einweggetränkebehälter:

Einweggetränkebehälter aus Kunststoff dürfen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn die Kunststoffverschlüsse und –deckel für die gesamte Nutzungsphase fest mit dem Behälter verbunden sind.

2025: Mindestanteil von Recyclingkunststoff bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen

PET-Einweggetränkeflaschen müssen zu mindestens 25 % aus recyceltem Kunststoff bestehen. Bis 2030 soll die Quote automatisch auf 30% angehoben werden.

Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Verpackungsmengen zu reduzieren und die Recyclingquoten zu erhöhen, um unsere Ressourcen zu schonen.

LANDSERVICE-BERATUNG

Weiterführende Links:

Registrierung: www.verpackungsregister.org

Liste der Systembetreiber duales System: [Übersicht Systeme \(verpackungsregister.org\)](http://www.verpackungsregister.org/Übersicht_Systeme)

Allgemeine Pflichten:

FAQ: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>

Erklärfilme: <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme>

Verpackungsregister LUCID

Registrierung <https://lucid.verpackungsregister.org/Hersteller/Registrierung/Teil-1>

Öffentliches Register <https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>

Fragenkataloge: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

<https://www.bmu.de/faqs/weniger-verpackungsmuell/>

<https://www.bmu.de/faqs/mehrweg-als-loesung/>

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Leonie Hagenkamp

Landservice-Beraterin

Landwirtschaftskammer NRW

Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung

Haus Düsse | 59505 Bad Sassendorf

Telefon: 02945 989-538

E-Mail: Leonie.Hagenkamp@lwk.nrw.de